

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Geflügel (Geflügel-Sektionsprogramm) vom 11. November 2025

Tierarten:	Geflügel
Datum:	11.11.2025
Gültig ab:	01.01.2026
Gültigkeit vorherige Fassung:	01.01.2012 – 31.12.2025

1. Einleitung

Im Rahmen der Eigenverantwortung des Tierhalters¹ gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law-AHL) besteht die Pflicht, Krankheitsgeschehen und Tierverluste abklären zu lassen.

Im Geflügelbereich ist einerseits aufgrund der relativ unspezifischen Krankheitssymptome eine Abklärung oft nur mittels pathologisch-anatomischer bzw. labordiagnostischer Untersuchungen möglich. Andererseits sind insbesondere extensive Haltungsformen mit einem erhöhten Eintragsrisiko für Seuchenerreger verbunden. Diese Haltungsformen sind vor allem in kleinen und mittleren Geflügelhaltungen gegeben, deren Zahl in Sachsen sehr hoch und ständig steigend ist. Eine zügige und zuverlässige Abklärung von Krankheitssymptomen ermöglichen nicht nur das frühzeitige Ergreifen gezielter Maßnahmen zum Schutz des gesamten Bestands, sondern erscheint auch vor dem Hintergrund dringend geboten, dass verschiedene Seuchenerreger im Geflügelbereich ein zoonotisches Potenzial besitzen.

2. Ziel des Programms

Das Programm steht allen Geflügelhaltern offen, fokussiert sich jedoch insbesondere auf kleine und mittlere Geflügelhaltungen sowohl im Rasse- als auch im Wirtschaftsgeflügelbereich.

Ziel des Programms ist die frühzeitige Erkennung gelisteter Seuchen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law – AHL), nach Anhang I der Richtlinie 2003/99/EG und gegebenenfalls anderer Seuchen i. S. d. Artikel 4 Nr. 16 AHL bei Tierverlusten und Krankheitsgeschehen und eine gezielte Verbesserung der Tiergesundheit und Tierseuchenprophylaxe im Bestand.

Die Weiterverbreitung von Tierseuchen im Bestand und auf andere Haltungen soll verhindert werden. Damit können Tierbestände geschützt und im Tierseuchenfall rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden.

3. Gegenstand des Programms

Der Tierhalter hat die Möglichkeit verendete oder getötete Tiere in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) zur Abklärung von Tierseuchen in seinem Bestand untersuchen zu lassen.

Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) wertet in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und bei Bedarf auch mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt die Untersuchungsergebnisse aus.

Er berät den Tierhalter zu möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheitssituation in seinem Bestand.

Es gelten die allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

4. Verfahrensweise

4.1. Anlieferung an LUA

Der Tierhalter kann in Abstimmung mit dem GGD und entsprechender Voranmeldung bei der LUA verendete oder getötete Tiere aus seinem Bestand an die LUA einsenden.

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

4.2 Begleitpapiere

Die LUA stellt einen Untersuchungsantrag zur Verfügung, der vollständig und leserlich ausgefüllt die Sendung zu begleiten hat.

Der LUA-Untersuchungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Einsender:	Name Tierhalter, Adresse, VVO-Nr.
Untersuchungsgrund:	Programm der TSK
Untersuchungsanforderung:	Abklärung der Krankheits-/Todesursache (Sektion)
Verrechnung an:	Tierhalter und TSK

5. Teilnahmebeginn

Der Teilnahmebeginn erfolgt durch Heranziehung des GGD durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Programm tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Erfassung von Tierverlusten durch die Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern vom 24.11.2011 (SächsABl. 2012 S. 177) außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.